

## **Berger Förderprogramm „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ in der Fassung vom 01.05.2022**

Der Gemeinderat Berg hat in seiner Sitzung vom 27.04.2022 folgende Neufassung des Berger Förderprogramms „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ beschlossen:

### **Präambel**

Mit dem Förderprogramm will die Gemeinde Berg einen Beitrag zu Energieeffizienz und Klimaschutz leisten, innovative Energietechnik und eine nachhaltige Energieversorgung sichern, sowie die Wohn- und Lebensqualität vor Ort steigern.

Ziel des Programms ist die Förderung von nachhaltigem Bauen und Sanieren zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes mit den Schwerpunkten Energieeffizienz und Erneuerbare Energien. Gefördert werden die aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie zur verstärkten Nutzung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien.

### **I. Antragsberechtigte und Antragstellung**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer bzw. Eigentümergesellschaften von neu zu errichtenden oder bereits bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie Grundstücken.
- (2) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in diesem Förderprogramm definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- (3) Anträge zur Förderung von Anlagen sind schriftlich an die Gemeinde Berg, Bergstr. 35, 88276 Berg, zu richten. Antragsformulare können dort angefordert werden und auch vor Ort im Berger Rathaus abgeholt werden. Zudem sind die Formulare auf der Internetseite der Gemeinde Berg abrufbar.
- (4) Anträge müssen vor Baubeginn der im Antrag beantragten Baumaßnahme(n) bei der Gemeinde Berg eingereicht werden. Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- (5) Mit der Auftragserteilung an einen Handwerkerbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen und kann daher nicht mehr bei der Gemeinde Berg eingereicht werden.

### **II. Voraussetzungen**

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf der Gemarkung der Gemeinde Berg umgesetzt werden.
- (2) Gefördert werden nur Maßnahmen an neu zu errichtenden oder bereits bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.
- (3) Eine Beantragung der Förderung ist nur vor Beginn der im Antrag beantragten Baumaßnahme(n) im Sinne dieses Förderprogramms möglich. Alle beantragten Maßnahmen müssen innerhalb von 3 Jahren umgesetzt, fertiggestellt und nachgewiesen sein.

- (4) Folgeanträge aufgrund von zusätzlichen Maßnahmen können innerhalb von 5 Jahren nach dem Abschluss des Maßnahmenpakets nach Ziffer 3 eingereicht werden. Ergibt sich daraus eine höhere Energiepunktzahl als beim Erstantrag erfolgt eine Auszahlung in Höhe des Differenzbetrages. Die Umsetzungsfristen ergeben sich aus Ziffer 3.
- (5) Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen müssen mindestens 5.000 € betragen. Eine Kumulierung des Zuschusses auf Grundlage dieses Förderprogramms mit anderen Fördermitteln, beispielsweise BAFA, ist zulässig, sofern diese Förderprogramme eine Kumulierung mit anderen Zuschüssen nicht ausschließen.
- (6) Steuerrechtliche Tatbestände haben keinen Einfluss auf dieses Förderprogramm.

### **III. Pflichten des Antragstellers**

- (1) Die Antragsteller erklären sich im Falle einer Förderung damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
- (2) Die Antragsteller verpflichten sich, die von der Gemeinde Berg verlangten Nachweise vorzulegen. Erst nach Vorliegen aller erforderlichen und prüffähigen Nachweise nach Fertigstellung der Maßnahme(n) ist eine Auszahlung des Zuschusses möglich.
- (3) Zuschüsse müssen mit 2 % Zinsen (Finanzierungskosten) zurückgezahlt werden, wenn die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren demontiert, stillgelegt beziehungsweise anderweitig entfernt werden oder ein nachträglicher Verstoß gegen eine oder mehrere, der in diesem Förderprogramm genannten Förderbedingungen, vorliegt.
- (4) Die Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der Antragsteller hat für solche Anlagen die jeweiligen Genehmigungen vor Erteilung des Bescheids vorzulegen.
- (5) Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig über die beabsichtigten Baumaßnahmen und daraus resultierende etwaige Mieterhöhungen zu informieren.

### **IV. Antragsprüfung und Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung der Zuschüsse in der Gemeinde Berg erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die im Berger Förderprogramm genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- (2) Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- (3) Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude und Grundstück nur einmal bezuschusst, es sei denn es handelt sich um klar getrennte Gewerke / Anlagen.
- (4) Maßnahmen, zu denen der Antragsteller gesetzlich verpflichtet ist, werden nicht von der Gemeinde Berg bezuschusst.
- (5) Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, werden diese in der Reihenfolge ihres Eingangs für eine Förderung berücksichtigt. Bei Überzeichnung des Zuwendungsbudgets erfolgt eine Auszahlung im Folgejahr.
- (6) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Berg, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Die Vergabe der Fördermittel steht unter dem Haushaltsvorbehalt.
- (7) In Zweifelsfällen sind die Gemeinde Berg und / oder die Energieagentur Ravensburg berechtigt, die Maßnahmen / Anlagen nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu überprüfen.

## V. Förderungsumfang

Für Wohn- und Nichtwohngebäude gibt es bei der Umsetzung von Maßnahmen aus den genannten Maßnahmenbereichen A bis F Energiepunkte. Durch das Sammeln von Energiepunkten wird entsprechend der erreichten Punktzahl ein Klimabonus gewährt. Dieser Bonus beträgt:

bei einer Punktzahl von 30 - 39 Punkten:	500 €
bei einer Punktzahl von 40 - 49 Punkten:	750 €
bei einer Punktzahl von 50 - 59 Punkten:	1.000 €
bei einer Punktzahl von 60 Punkten und mehr:	1.500 €

Für Wohngebäude mit 2 oder mehr Wohneinheiten wird zu dem o.g. Energiebonus ein Aufschlag von 20 % je weiterer Wohneinheit gewährt, wenn die beantragten Maßnahmen allen Wohneinheiten zu Gute kommen.

### a) Bereich **Energie- und Wärmeversorgung**

Energiepunkte gibt es für:

#### Maßnahmenbereich A: Wärmedämmung Gebäudehülle

Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäudehülle nach den vom aktuellen Gebäudeenergiegesetz (GEG) geforderten Werten für den Transmissionswärmeverlust  $H_T$ .

	Neubau	Sanierung
≤ 115 % oder	_____	10 Punkte
≤ 100 % oder	_____	15 Punkte
≤ 85 % oder	_____	20 Punkte
≤ 70 % oder	_____	30 Punkte
≤ 55 %	10 Punkte	40 Punkte

Grundlage sind die Werte des Referenzgebäudes des zum Zeitpunkt der Antragstellung des Förderantrags gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG). Der Wert  $H_T$  ist durch einen aktuell gültigen Energieausweis nachzuweisen.

#### Maßnahmenbereich B: Heizung (als Zentralheizung)

Durch den Einbau einer neuen, modernen Heizungsanlage soll die Effizienz deutlich gesteigert und der Ausstoß von Treibhausgasemissionen erheblich gesenkt werden.

	Neubau	Sanierung
Bonus für Sole-Wasser- oder Wasser- Wasser-Wärmepumpe	10 Punkte	15 Punkte
Thermische Solaranlage (mind. 20 m <sup>2</sup> ) und größer 50 % Wärmeabdeckung	10 Punkte	10 Punkte

	Neubau	Sanierung
Zentrale Heizungsanlagen mit Holzbrennstoffen (Pellets, Scheitholz, ...) <b>inkl. Filter zur Reduzierung des Feinstaub</b> s analog BEG	10 Punkte	15 Punkte

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen während des Betriebs eines Gebäudes entstehen zu hohem Anteil durch die Heizung. Hier sollte auf den Einsatz von fossilen Energieträgern weitestgehend verzichtet werden. Deshalb werden in diesem Bereich nur erneuerbare Zentralheizungen mit Solar, Holz oder Wärmepumpe gefördert.

#### Maßnahmenbereich C: Lüftung

Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung (zentral oder dezentral) mit mindestens 80%-Wärmerückgewinnung

	Neubau	Sanierung
Lüftungsanlage	10 Punkte	15 Punkte
Bonus bei Be- bzw. Entlüftung aller beheizten Räume mit Wärmerückgewinnung	5 Punkte	5 Punkte

#### Maßnahmenbereich D: Maßnahmen zu Erneuerbaren Energien

Neben der Reduzierung des Strom- und Wärmeverbrauchs ist es für den Klimaschutz auch wichtig, den Strombedarf aus Erneuerbaren Energiequellen zu decken. Privathaushalte können mittels einer Photovoltaikanlage eigenen „grünen Strom“ erzeugen. Die meisten neuen Anlagen sind gemäß Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Landes Baden-Württemberg vom 11.10.2021 gesetzlich verpflichtend. Deshalb fördert die Gemeinde Berg lediglich neu zu errichtende Photovoltaikanlagen in Verbindung mit einem Energiespeicher, welche den genannten Kriterien hinsichtlich Leistung und Nutzkapazität entsprechen. Für Power-to-heat- bzw. Power-to-mobile-Anwendungen werden weitere Energiepunkte vergeben.

	Neubau	Sanierung
Photovoltaikanlage mit mindestens 5 kWp und in Verbindung mit einem Energiespeicher mit mindestens 5 kWh Nutzkapazität	15 Punkte	20 Punkte
Power-to-heat-Anwendung	5 Punkte	5 Punkte
Power-to-mobile-Anwendung (wie zum Beispiel Wallboxen)	5 Punkte	5 Punkte

#### Maßnahmenbereich E: Weitere Maßnahme

	Neubau	Sanierung
Dichtigkeitsprüfung (Blower-Door) besser 0,6 h <sup>-1</sup>	1 Punkt	2 Punkte

**b) Bereich Nachhaltigkeit****Maßnahmenbereich F: Förderung von Maßnahmen zur Regenwassernutzung, Gründächern und sonstigen Maßnahmen**

Aufgrund der immer häufiger werdenden Starkregenereignisse und den daraus resultierenden Ablaufspitzen ins Kanalnetz, wie auch aus Gründen der Trinkwasserschonung, fördert die Gemeinde Berg den Einbau von Zisternen zur Gartenbewässerung. Für Gründächer werden ebenfalls Punkte vergeben.

	<b>Neubau</b>	<b>Sanierung</b>
Einbau einer Zisterne zur Gartenbewässerung		
- mit einem Mindestvolumen von 3 m <sup>3</sup>	5 Punkte	5 Punkte
- mit einem Mindestvolumen von 5 m <sup>3</sup>	10 Punkte	10 Punkte
<b>Gründach:</b>		
mindestens 10 m <sup>2</sup> Gründach	5 Punkte	5 Punkte
über 50 m <sup>2</sup> Gründach	10 Punkte	10 Punkte

**Beachte:** Bei Neubauten nur Bepunktung des Gründachs, falls dieses nicht im Bebauungsplan gesetzlich gefordert ist.

	<b>Neubau</b>	<b>Sanierung</b>
Holz-/ Holzmassivhaus (überwiegende Verwendung von Holz bzw. Holzbaustoffen, mindestens 50 % Volumenanteil)	10 Punkte	—
<i>Bonus</i> für den überwiegenden Einsatz von Kohlenstoffdioxid-speichernden oder nachwachsenden Dämmstoffen für die ausgeführten Maßnahmen wie zum Beispiel Holzfaser, Zellulose, Hanf und ähnlichen Naturmaterialien	10 Punkte	10 Punkte

**VI. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse**

- (1) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht i. d. R. durch das Fachhandwerk.
- (2) Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten (Nachweis der bezahlten Abschlussrechnung – mindestens 5.000€ Investitionen) förderungsfähig. Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise oder alternativ die Bestätigung des Architekten/ Planers/ des ausführenden Betriebs über die Erfüllung und vollständige Umsetzung der beantragten Maßnahmen sind der Gemeinde Berg spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme(n) vorzulegen.
- (3) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## VII. Inkrafttreten

Das bisherige Berger Förderprogramm für Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren in der Fassung vom 01.01.2017 tritt zum 30.04.2022 außer Kraft.

Die Neufassung des Berger Förderprogramms „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Berg, den 28.04.2022



Manuela Hugger - Bürgermeisterin

Kontaktdaten für die Antragstellung:

Gemeindeverwaltung Berg  
Herr Florian Sascha Roth  
Koordinator für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung -  
gefördert durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Bergstraße 35  
88276 Berg  
Telefon: 0157-80661690  
E-Mail: [klima@b-gemeinden.de](mailto:klima@b-gemeinden.de)  
Homepage: [www.berg-schussental.de/de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/foerderprogramm-klimaschutz](http://www.berg-schussental.de/de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/foerderprogramm-klimaschutz)